Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern

der Gemeinde Hoppenrade (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit aktuellen Fassung in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz in der derzeit aktuellen Fassung und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer (GemGrStZustÜHebG M-V) in der derzeit aktuellen Fassung sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der derzeit aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppenrade am 19.11.2025 die folgende Hebesatz-Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Hoppenrade erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	338 v.H.
	b) Grundsteuer B (für Grundstücke)	438 v.H.
2.	Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Hebesatz-Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hebesatz-Satzung vom 19.03.2025 außer Kraft.

Hoppenrade, den 20.11.2025

.....

Bürgermeister

Hinweis:

Hiermit ist die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können.

Krakow am See, den 16.12.2025

gez. D. Ihde/Amt Krakow am See